

4.Quartals-Steuer-Info 2015

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuer-gesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“, das in der Entwurfsfassung noch „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Ge-setz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hieß.

Neben den Restanten aus 2014 hat der Gesetzge-ber weiteren Regelungsbedarf im Steuerrecht er-kannt und deshalb schließlich einen bunten Strauß an Regelungen in das neue Gesetz aufge-nommen. Folgende Punkte sind für einen größte-ren Personenkreis von Bedeutung:

- **Sonderausgabenabzug von Unterhaltslei-stungen:** Unterhaltszahlungen an den ge-schiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten können bis zu 13.805 € zuzüglich der im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Absicherung der unterhaltenen Person aufgewendeten Beträge (Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung) als Sonderausga-ben abgezogen werden. Der Unterhaltsemp-fänger hat die Zahlungen dann als sonstige Einkünfte zu versteuern. Ab dem Veranla-gungszeitraum 2016 muss der Zahlende die Steuer-Identifikationsnummer des Unter-haltsempfängers angeben. Die unterhaltene Person ist ihrerseits verpflichtet, dem Unter-haltsleistenden ihre Identifikationsnummer für diese Zwecke mitzuteilen.
- **Fälligkeit von Dividendenzahlungen:** Nach einer Neuregelung im Aktiengesetz soll der Anspruch auf Dividendenzahlung künftig frühestens am dritten auf den Hauptversamm-lungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig sein. Eine Än-derung des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass kein Zufluss der Dividendenzah-lung vor der Fälligkeit des Auszahlungsan-

spruchs angenommen und keine Kapitaler-tragsteuer vor dem Zufluss der Dividenden-zahlung erhoben wird.

- **Sachwertverfahren im Bewertungsrecht:** Ab 2016 werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren angewandt und die Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt. Die Folge sind in vie-len Fällen höhere Bewertungsansätze, insbe-sondere für die Erbschaftsteuer.
- **Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes we-gen:** Bei der Erbschaftsteuer werden die An-zeigepflichten um die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen erweitert.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Ge-setzgebungsverfahren noch weitere Ände-rungen gefordert. Dazu gehörten zum wie-derholten Male Vorschläge zur Steuerverein-fachung (unter anderem Erhöhung des Ar-beitnehmer-Pauschbetrags) sowie Verschär-fungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-€-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Aus-weitung der Fälle mit Erfordernis eines amts-ärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie in der Zukunft erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Steuerschlupflöcher

Kontodaten werden bald automatisch ausgetauscht

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verab-schiedet werden, durch die der **automatische**

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER	4
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER	8

Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Über 60 Länder haben sich zur Einführung dieses Austauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey und Liechtenstein sowie die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die **steuerrelevanten Daten** elektronisch übermittelt. Dazu müssen ihm die Finanzinstitute zuvor die entsprechenden Kontodaten - **erstmalig für das Steuerjahr 2016** - zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für fast alle Konten. Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018. In den nächsten Jahren wird es also immer schwerer, mit verborgenen und „vergessenen“ Auslandskonten unentdeckt zu bleiben. Bei Bedarf sollte man hier möglichst schnell steuerliche Transparenz schaffen und die betroffenen Geschäfte offenlegen.

Hinweis: Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses über die Einzelheiten des Kontenaustauschs informieren. Dass das Gesetz kommen wird, ist übrigens gewiss, weil es auf einer Richtlinie der EU basiert.

Ausländische Kapitaleinkünfte

Steuerregeln für deutsche Anleger

Das Finanzministerium Hamburg (FinMin) hat zusammengefasst, welche Besteuerungsregeln bei ausländischen Kapitaleinkünften für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalanleger gelten. Deutsche Kapitalanleger können die ausländischen Quellensteuern, die auf ihre ausländischen Kapitalerträge entfallen, auf die deutsche **Abgeltungsteuer** anrechnen lassen. Die Anrechnung ist allerdings der Höhe nach auf die hierzulande anfallende Abgeltungsteuer begrenzt. Seit 2009 rechnen in der Regel die Kreditinstitute die ausländische Steuer direkt an. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird das Besteuerungsrecht für ausländische Kapitaleinkünfte grundsätzlich dem **Ansässigkeitsstaat des Anlegers** zugewiesen. Welcher Staat das Besteuerungsrecht hat und welche ausländischen Steuern aus den Quellenstaaten anrechenbar sind, geht aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen hervor.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Übersicht über die nationalen **Quellensteuersätze** des jeweiligen Landes, die höchstens anrechenbare und die eventuelle fiktive anrechenbare Quellensteuer veröffentlicht. Interessierte Kapitalanleger können diese Übersicht auf www.bzst.de (unter Steuern international/Ausländische Quellensteuer) abrufen.

Weiter weist das FinMin darauf hin, dass der Anleger bei ausländischen Kapitalanlagen eine **erhöhte Mitwirkungspflicht** hat. Gegenüber dem Finanzamt muss er die Höhe der ausländischen Einkünfte und ausländischen Quellensteuer durch entsprechende Bescheinigungen nachweisen.

Hinweis: Die Angabe ausländischer Kapitalerträge in der deutschen Einkommensteuererklärung ist mitunter eine sehr komplexe Aufgabe. Daher sollten Anleger in diesem Punkt auf die Unterstützung ihres steuerlichen Beraters zurückgreifen. Im Privatvermögen erwirtschaftete Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Kapitalanlagen müssen häufig auf der Anlage KAP erklärt werden, in Ausnahmefällen ist jedoch auch die Anlage AUS erforderlich.

Abgeltungsteuer

Antrag auf Günstigerprüfung kann nicht unbegrenzt gestellt werden

Durch die **Abgeltungsteuer** von 25 % ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge abgegolten, so dass der Anleger sie regelmäßig nicht mehr in seiner Steuererklärung deklarieren muss. Liegt sein persönlicher Steuersatz unter 25 %, kann er den Steuerzugriff auf seine Zinsen noch weiter vermindern, indem er auf der **Anlage KAP** die Günstigerprüfung beantragt. Wer die Günstigerprüfung nicht mit Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragt und seinen Steuerbescheid schon erhalten hat, muss sich beeilen: Nachträglich kann der Antrag regelmäßig nur gestellt werden, solange die Einspruchsfrist läuft oder der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Sparer-Pauschbetrag

Freistellungsaufträge jetzt prüfen!

Kapitalanleger, die ihrer Bank vor dem Jahr 2011 einen unbefristeten Freistellungsauftrag ohne Angabe ihrer **steuerlichen Identifikationsnummer** erteilt haben, müssen ihrer Bank diese elfstellige Zahl noch vor dem Jahreswechsel mitteilen. Altanträge ohne Identifikationsnummer verlieren ab 2016 ihre Gültigkeit. Bleiben Anleger untätig, behält die Bank ab 2016 wieder Abgeltungsteuer ab dem ersten Euro Zinsertrag ein.

Rentner, deren zu versteuerndes Einkommen sich im Rahmen des Grundfreibetrags (derzeit 8.472 €, bei Zusammenveranlagung: 16.944 €) bewegt, sollten keinen Freistellungsauftrag bei ihrer Bank abgeben, sondern eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Bleibt ihre Einkommenssituation unverändert, müssen sie drei Jahre lang keine Einkommensteuererklärung abgeben, zudem behält die Bank dann keine Abgeltungsteuer ein.

Schuldverschreibung „Xetra Gold“

Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei

Für einen Anleger war es wohl das Geschäft seines Lebens: Im September 2008 hatte er „Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen“ erworben und schon im März 2010 mit einem Gewinn von 623.000 € wieder veräußert. Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung dieser Inhaberschuldverschreibungen, die

dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewähren, ist laut Bundesfinanzhof nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere **nicht steuerbar**.

Kehrtwende

Abzug von Zivilprozesskosten nur bei existentieller Notwendigkeit

Seit 2013 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass Zivilprozesskosten nur dann als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sind, wenn der Steuerzahler ohne den Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Zu dieser Linie ist nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) zurückgekehrt, nachdem er die Voraussetzungen für den Abzug von Zivilprozesskosten noch im Jahr 2011 gelockert hatte. Jetzt spielt es auch für den BFH keine Rolle mehr, ob die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint.

Sterilität

Adoptionskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass Kosten für die Adoption eines Kindes nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Das Gericht beurteilt Adoptionskosten im Fall einer organisch bedingten Sterilität eines Partners nicht als **zwangsläufige Krankheitskosten**. Der Entschluss zur Adoption beruhe nicht auf einer Zwangslage, sondern auf der freiwilligen Entscheidung, ein Kind anzunehmen.

Hinweis: Steuerlich abziehbar sind jedoch Kosten, die bei einer künstlichen Befruchtung entstehen, sofern diese nach den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnung vorgenommen wird. Einen Abzug lässt der BFH auch bei einer anonymen Samenspende zu. Nicht abziehbar sind Befruchtungskosten allerdings, wenn zuvor eine freiwillige Sterilisation stattgefunden hat.

Geerbtes Familienheim

Steuerbefreiung trotz verzögerter oder fehlender Selbstnutzung?

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Immobilie nach dem Erbfall **unverzüglich** zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Die vom Gesetz geforderte unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung kann laut Bundesfinanzhof (BFH) auch gegeben sein, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall selbstgenutzt wird (hier: **ein Jahr nach dem Erbfall**). Der Erbe muss aber nicht zu vertretende Gründe für die verzögerte Selbstnutzung darlegen können (z.B. anhaltende Renovierung wegen gravierender Baumängel). Im Streitfall war für den BFH steuerlich irrelevant, dass

die Erbauseinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt war.

In einem weiteren Fall hat der BFH geurteilt, dass die in der Befreiungsvorschrift für Familienheime geforderte „**Bestimmung zur Selbstnutzung**“ nur vorliegt, wenn der Erbe die Absicht hat, das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt.

Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt nachträglich, wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt. Gibt es dafür jedoch zwingende Gründe, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Diese Ausnahmeregelung kam im Urteilsfall allerdings nicht zur Anwendung, weil sie eine zunächst tatsächlich stattgefundene Selbstnutzung voraussetzt. Im Streitfall hatte der Erbe die Immobilie aber an keinem Tag selbst bewohnt.

Internethandel

Verkauf von 140 Pelzmänteln löst Umsatzsteuer aus

Ob Verkaufsaktivitäten im **Internet** der Umsatzsteuer unterliegen, hängt davon ab, ob der Verkäufer damit unternehmerisch tätig wird. Wer nach einer Kellerentrümpelung nur ein paar private Haushaltsgegenstände verkauft oder seine Briefmarkensammlung auflöst, muss daher keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen fürchten.

Ob die Schwelle zu einer **unternehmerischen Tätigkeit** erreicht ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beleuchtet, in dem mehr als 140 Pelzmäntel über fünf eBay-Konten verkauft worden waren. Das Finanzamt war aufgrund einer anonymen Anzeige auf diese Aktivitäten aufmerksam geworden und hatte nachträglich Umsatzsteuer auf die Umsätze berechnet - laut BFH zu Recht. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Klägerin mit den Verkäufen unternehmerisch tätig geworden ist. Der Internethandel im Urteilsfall hatte mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers nichts gemein, denn die Klägerin hatte fremde Gegenstände veräußert, die keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände waren. Zudem hatte sie die Verkäufe über mehrere eBay-Zugänge und Bankkonten abgewickelt: ein **händlerartiges Vorgehen**.

Flüchtlinge

Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu Spenden veröffentlicht, um die **Flüchtlingshilfe** im privaten und unternehmerischen Bereich zu fördern. Die gelockerten Spendenregeln gelten zunächst für die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016. Sie betreffen zum Beispiel die Einrichtung von Sonderkonten und den Arbeitslohnverzicht.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, im Jahr 2015 noch offene und zu prüfende Ländervorschläge in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“, das in der Entwurfsfassung noch „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hieß. Neben den Restanten aus 2014 hat der Gesetzgeber zusätzlichen Regelungsbedarf im Steuerrecht erkannt und einen bunten Strauß weiterer Regelungen in das neue Gesetz aufgenommen. Einen Großteil davon machen Änderungen für Selbständige und Unternehmer in der Ertrag- und Umsatzsteuer aus:

- **Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag:** Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die bisher erforderliche Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts kann man bei Investitionsabzugsbeträgen, die ab 2016 neu gebildet werden, verzichten. Nach der Neuregelung kann man für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen ohne weitere Angaben Beträge bis (unverändert) 200.000 € gewinnmindernd abziehen.
- **Lücken im Umwandlungsteuergesetz:** Beim Anteilstausch und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen werden die stillen Reserven nun aufgedeckt. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, maximal 500.000 €, nicht übersteigt.
- **Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegütern:** Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. von Grundstücken und Gebäuden) auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gibt es ab sofort zusätzlich die Möglichkeit, bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über fünf Jahre zu verteilen.
- **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen:** Bei Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Streitig war die Frage, ob dies auch für Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschinen) gilt. Nun ist ausdrücklich klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen zum Bauwerk gehören und unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft fallen.
- **Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis:** Nach bisheriger Rechtslage kann die Um-

satzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis bereits vor Ausstellung der Rechnung entstehen. Durch die jetzt vorgenommene Gesetzesänderung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden. In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer ab sofort zum Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen gefordert. Dazu gehörten zum wiederholten Male Vorschläge zur Steuervereinfachung (unter anderem Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags) sowie Verschärfungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-€-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Ausweitung der Fälle mit Erfordernis eines amtsärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie in der Zukunft erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Bürokratieentlastungsgesetz

Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit

Die Bundesregierung hat ihre Pläne, kleinere Betriebe und Existenzgründer von entbehrlichen **Berichts-, Melde- und Informationspflichten** zu befreien, verwirklicht - und zwar mit dem Bürokratieentlastungsgesetz, das am 31.07.2015 verkündet wurde. Folgende Eckpunkte des neuen Gesetzes sind besonders wichtig:

- Wie geplant gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, neue Grenzwerte für die Buchführungspflicht: Der bisherige Schwellenwert von 500.000 € (Umsatzerlöse) bzw. 50.000 € (Gewinn) ist auf 600.000 € (Umsatzerlöse) bzw. 60.000 € (Gewinn) heraufgesetzt worden. Dies betrifft die Ermittlung des handels- und steuerrechtlichen Gewinns. Die Erstellung einer Bilanz bleibt somit mehr kleinen Betrieben als früher erspart.
- Die Meldeschwellen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr (Intrahandelsstatistik) sind ebenfalls erhöht worden - zumindest für den Wareneingang von 500.000 € auf 800.000 €.
- Existenzgründer können ein wenig aufatmen: Innerhalb der ersten drei Jahre können sie auf Antrag von der Erstellung einiger Wirtschaftsstatistiken befreit werden, sofern ihr Jahresumsatz unter 800.000 € liegt.
- Die Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte wurde auf 68 € erhöht. Dies ist dem neuen Mindestlohn geschuldet und entspricht täglich acht Stunden zu 8,50 €. Diese Regelung ist bereits am 01.08.2015 in Kraft getreten.
- Kirchensteuerabzugsverpflichtete (wie Banken) müssen ihren Kunden - unter Hinweis auf eine Widerspruchsmöglichkeit - nur noch einmal mitteilen, dass sie die Konfessionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Auch diese Regelung gilt bereits.

- Das Faktorverfahren wurde auf zwei Jahre verlängert. Der eingetragene Faktor muss somit nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Auch diese Regelung ist bereits gültig.

In dem Gesetz ist auch eine **Bürokratiebremse** verankert. Dadurch sollen neue Regelungsvorhaben mit Auswirkungen auf die Wirtschaft binnen eines Jahres die Streichung einer alten Regelung nach sich ziehen. Ausgenommen sind aber Vorhaben, die auf europarechtlichen Vorgaben, internationalen Verträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts basieren.

Zudem hat die Bundesregierung beschlossen, dass das **Bundesamt für Statistik** Daten, die die Verwaltung schon erhoben hat, künftig ohne Mitwirkung der Unternehmen erhalten kann. Hierzu ist ein Modernisierungsgesetz in Planung.

Gewerbesteueranrechnung

Auch negative Einkunftsquellen werden berücksichtigt

Damit Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch die Besteuerung mit Einkommen- und Gewerbesteuer nicht doppelt belastet werden, rechnet das Finanzamt das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die tarifliche Einkommensteuer des Gewerbetreibenden an. Weil die Einkommensteuer aber nur insoweit ermäßigt werden darf, als sie anteilig auf die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt, ist die Anrechnung durch einen **Ermäßigungshöchstbetrag** gedeckelt, der sich wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Summe der positiven gewerblichen Einkünfte}}{\text{Summe aller positiven Einkünfte}} \times \text{geminderte tarifliche Einkommensteuer}$$

In einem neuen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) intensiv mit dieser Berechnungsformel befasst. Er hat zugunsten des klagenden Ehepaars entschieden, dass negative Ergebnisse aus einzelnen Einkunftsquellen bei der Höchstbetragsberechnung nicht zwangsläufig „unter den Tisch“ fallen dürfen. Nach Ansicht des Gerichts müssen im Zähler und im Nenner der Berechnungsformel zunächst innerhalb jeder einzelnen Einkunftsart die positiven und negativen Einzelergebnisse miteinander saldiert werden (z.B. Gewinne aus Einzelunternehmen mit Verlusten aus Mitunternehmerschaft). Nur wenn eine Einkunftsart nach diesem sogenannten **horizontalen Verlustausgleich** negativ ausfällt, bleibt sie bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags außer Betracht. Ist sie dagegen positiv, fließt sie in die Summenbildung der Formel ein.

Eine einkünfteübergreifende Saldierung von positiven und negativen Einkünften schloss der BFH jedoch aus, ebenso wie eine Verrechnung negativer Einkünfte eines Ehepartners mit positiven Einkünften des anderen aus derselben Einkunftsart. Im Streitfall führten diese Rechtsgrundsätze im Ergebnis dazu, dass sich der Ermäßigungshöchstbetrag der Eheleute erhöhte und sie somit weniger Einkommensteuer zahlen mussten.

Aufgabegewinn

Ausgliederung einer 100%igen Kapitalbeteiligung zum Buchwert

Gewinne, die bei einer Betriebsaufgabe erzielt werden, können einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterliegen, sofern in einem einheitlichen Vorgang alle **stillen Reserven** aufgedeckt werden, die in den wesentlichen Betriebsgrundlagen enthalten sind.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit einem Fall befasst, in dem der alleinige Kommanditist einer KG zugleich alleiniger Gesellschafter von deren Komplementärin (RS-GmbH) war. Die KG hatte im Zuge einer **Betriebsaufspaltung** ein Grundstück an eine andere GmbH (GS-GmbH) vermietet, später überließ sie ihr nur noch mehrere Garagen. Nachdem die KG durch Vollbeendigung (ohne Liquidation) erloschen war, überführte der Unternehmer das Grundstück der KG in sein Privatvermögen, wobei ein Aufgabegewinn von 47.000 € entstand. Zugleich hatte er seine Anteile an den beiden GmbHs zum Buchwert in sein Sonderbetriebsvermögen bei einer anderen KG überführt. Das Finanzamt lehnte eine ermäßigte Gewinnbesteuerung ab, weil nicht die stillen Reserven aller wesentlichen Betriebsgrundlagen aufgedeckt worden seien.

Die Richter gaben jedoch grünes Licht für die **ermäßigte Besteuerung** des Aufgabegewinns. Ihrer Ansicht nach ist es für die Anwendung der Steuervergünstigung unerheblich, wenn in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe eine 100%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt wird. Solche Beteiligungen sind bei einer Betriebsaufgabe als eigenständiger „fiktiver“ Teilbetrieb anzusehen, so dass deren Überführung zum Buchwert die Steuervergünstigung nicht zu Fall bringt.

Rechnungsangaben

Anschrift einer Briefkastenfirma schließt Vorsteuerabzug aus

Zum Vorsteuerabzug sind Sie nur dann berechtigt, wenn Ihnen eine **ordnungsgemäße Eingangsrechnung** vorliegt. Dieses Dokument muss unter anderem die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Diese Formvoraussetzung hält der Bundesfinanzhof (BFH) nicht für erfüllt, wenn die Rechnung nur die Anschrift einer Briefkastenfirma enthält.

Das gesetzliche Merkmal der „vollständigen Anschrift“ ist nur erfüllt, wenn die angegebene Anschrift des leistenden Unternehmers auch der Ort ist, an dem er seine **wirtschaftlichen Aktivitäten** entfaltet. Der angegebene Firmensitz muss bei Leistungsausführung und Rechnungstellung tatsächlich bestanden haben, damit eine eindeutige Nachprüfbarkeit gewährleistet ist. Die bisherige Ansicht, nach der die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit postalischer Erreichbarkeit genügen kann, gab der BFH ausdrücklich auf.

Interessanterweise geht das Finanzgericht Köln (FG) beim **Onlinehandel** von anderen Grundsätzen aus: Ist der leistende Unternehmer unter der Anschrift postalisch erreichbar, lässt es den Vorsteuerabzug zu. In

Anbetracht der technischen Fortentwicklung und der Änderung von Geschäftsgebaren hält das FG die Anforderung, dass unter der angegebenen Anschrift auch geschäftliche Aktivitäten stattfinden müssen, für überholt. Die Angabe der Anschrift auf der Rechnung hat den Zweck, den leistenden Unternehmer eindeutig zu identifizieren und für die Finanzverwaltung postalisch erreichbar zu machen. Sei die postalische Erreichbarkeit gewährleistet, komme es nicht darauf an, welche Aktivitäten unter der Postanschrift entfaltet würden.

Außenprüfung

Betriebsprüfer muss Daten zeitnah von seinem Laptop löschen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung darf das Finanzamt die digitalen Daten eines Betriebs über den Zeitraum der Prüfung hinaus nicht auf Rechnern außerhalb der Behörde speichern. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Daten des Unternehmens dürfen nur in den **Geschäftsräumen** des Geprüften oder **an Amtsstelle** erhoben bzw. verarbeitet und nach dem Abschluss der Außenprüfung nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung aufbewahrt werden.

Hinweis: Weist das Finanzamt in seiner Prüfungsanordnung aber darauf hin, dass es die räumlichen und zeitlichen Aufbewahrungsbeschränkungen einhält, darf es vom geprüften Unternehmen weiterhin die Datenüberlassung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger fordern („Z3-Zugriff“).

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Veräußerungsgewinn

Veräußerungskosten und nachträgliche Kaufpreisveränderungen

Neben Dividenden, die zwischen zwei Kapitalgesellschaften gezahlt werden, sind auch Veräußerungen von **Beteiligungen** (an Kapitalgesellschaften) durch ihre Muttergesellschaften grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Bei der Berechnung dieses 95%igen Anteils sind allerdings auch die Veräußerungskosten zu berücksichtigen.

Dabei stellt sich die Frage, wie die Steuerbefreiung berechnet wird, wenn in einem späteren Jahr noch Veräußerungskosten entstehen oder sich der Kaufpreis nachträglich ändert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich erneut hierzu geäußert. Nach Ansicht des BMF sind zum Beispiel Veräußerungskosten, die in späteren Jahren anfallen, im Jahr des Entstehens bzw. der Zahlung **als Aufwand zu erfassen**. Gleichzeitig ist außerhalb der Buchführung (außerbilanziell) eine vollständige Rückgängigmachung des Aufwands vorzunehmen. Im Jahr der Veräußerung erfolgt dann ebenfalls eine **außerbilanzielle Korrektur**, und zwar dahingehend, dass der Veräußerungsgewinn kleiner wird und damit auch die Steuerbefreiung. Per saldo wirken sich (nachträgliche) Veräußerungskosten nur auf die Ermittlung des zu 5 % zu versteuernden Veräußerungsgewinns aus.

Beispiel: 2014 wurde eine GmbH-Beteiligung für 300.000 € verkauft. Da der Buchwert mit 100.000 € valutierte, beträgt der Veräußerungsgewinn 200.000 €. Davon sind 5 % (= 10.000 €) steuerpflichtig. Im Jahr 2015 fallen nachträglich noch Veräußerungskosten in Höhe von 20.000 € an (Buchung: Aufwand an Bank 20.000 €). Der Gewinn ist 2015 außerbilanziell um 20.000 € zu erhöhen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn (5 %) ist 2014 um 1.000 € zu mindern.

Gehaltsverzicht

Lohnsteuerpflicht von nicht gezahltem Geschäftsführergehalt

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH kennen Sie die Situation möglicherweise: In Krisenzeiten oder bei Liquiditätsengpässen verzichten Sie unter Umständen auf eigene Gehaltsbestandteile, um sonstige finanzielle Pflichten der Gesellschaft erfüllen zu können. Auch wenn Ihnen dies als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit erscheint, unterstellt das Finanzamt hier eine Veranlassung in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und nicht als Geschäftsführer. Das hat zur Folge, dass Sie den Lohn - auf den Sie wohlgerne verzichtet haben - versteuern müssen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte **verdeckte Einlage** bzw. einen abgekürzten Zahlungsweg.

Beispiel: Die Löhne im Unternehmen einer GmbH werden turnusmäßig im jeweiligen Folgemonat überwiesen. Im Juni ist ein Auftragsrückgang zu verzeichnen. Daher verzichtet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Hälfte seines Maigehalts. Dieses muss er trotz des Verzichts versteuern. Dabei wird unterstellt, dass er das volle Maigehalt in seiner Funktion als Geschäftsführer ausgezahlt bekommen und sodann die Hälfte in seiner Eigenschaft als Gesellschafter wieder an die GmbH zurücküberwiesen hat.

Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof schon mehrfach bestätigt. Eine verdeckte Einlage liegt nur vor, sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer auf **Gehaltsbestandteile aus der Vergängheit** verzichtet.

Sein Anspruch auf die Tätigkeitsvergütungen muss also schon vor dem Verzicht entstanden sein. Das hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. klargestellt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerhaftung

Wodurch unterscheiden sich Arbeitnehmer von Selbständigen?

Ob eine Arbeitskraft im Betrieb als Arbeitnehmer oder selbständig tätig wird, ist von hoher steuerlicher Bedeutung: Im Fall einer Arbeitnehmertätigkeit muss der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer auf den Arbeitslohn abführen. Tut er dies nicht, kann er hierfür später in Haftung genommen werden.

Einer solchen Haftungsanspruchnahme sieht sich momentan auch ein Marktforschungsunternehmen ausgesetzt, das mehrere hundert Telefoninterviewer beschäftigt. Das Finanzamt hatte die Arbeitskräfte als Arbeitnehmer eingestuft und gegen den Arbeitgeber einen Lohnsteuerhaftungsbescheid erlassen. Die Vorinstanz hatte diese Sichtweise zunächst bestätigt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Urteil jedoch aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Nach Ansicht des BFH sind bei der **Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft** folgende Grundsätze zu beachten:

Die Interviewer im Urteilsfall trugen ein Unternehmerrisiko, weil sie einen Honorarausfall für abgebrochene Telefoninterviews einkalkulieren mussten, was ein Merkmal der Selbständigkeit ist. Sofern eine Arbeitskraft bei Krankheit oder Urlaub keine Einnahmen erzielt und sie Arbeitsaufträge ablehnen kann, spricht dies gegen eine Arbeitnehmereigenschaft. Aus dem Umstand, dass die Interviewer lediglich im Rahmen einer Nebentätigkeit mit geringem zeitlichen Umfang arbeiteten, lässt sich nicht ableiten, dass sie kein Unternehmerrisiko trugen. Ein geringer zeitlicher Tätigkeitsumfang spricht eher für eine selbständige als für eine Arbeitnehmerstätigkeit.

Hinweis: Eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft spielt, inwieweit der Beschäftigte unter der Leitung seines Arbeit- bzw. Auftraggebers steht und im Betrieb dessen Weisungen folgen muss. Je mehr Freiräume er genießt und Risiken er trägt, desto wahrscheinlicher ist eine Beschäftigung auf selbständiger Basis.

Betriebliche Altersversorgung

Wenn Versorgungsversprechen auf Pensionsfonds übertragen werden

Arbeitgeber können Pensionsverpflichtungen und -anwartschaften auf Pensionsfonds übertragen. Die Leistungen an diese Fonds, die zur Übernahme der bestehenden Verpflichtungen und Anwartschaften erbracht werden, dürfen auf Antrag des Arbeitgebers in den **zehn Wirtschaftsjahren** nach der Übertragung gleichmäßig als **Betriebsausgaben** verbucht werden. Die Zehnjahresverteilung ist auch möglich, wenn Versorgungszusagen über eine Unterstützungskasse von einem Pensionsfonds übernommen werden. In beiden Fällen können Leistungen des Arbeitgebers bzw. der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds lohnsteuerfrei bleiben. Das Bundesfinanzministerium hat dazu auf Folgendes hingewiesen:

Bei einer entgeltlichen Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter kommt eine **Lohnsteuerfreiheit** nur für Zahlungen an den Pensionsfonds in Betracht, die für bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdiente Versorgungsanwartschaften geleistet werden.

Die Höhe der bereits erdienten Versorgungsanwartschaften muss nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung errechnet werden. Durch den Pensionsfondstarif kann auch ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanspruch abgedeckt werden, wobei der erdiente Teil der zuge-

sagten Versorgungsleistungen nicht auf einen Pensionsfonds übertragen wird. In diesem Fall muss durch einen **Barwertvergleich** nachgewiesen werden, dass der rechnerisch übertragungsfähige sogenannte Past Service gleichwertig mit der auf den Pensionsfonds abgewälzten Versorgung ist.

Löst der Arbeitgeber infolge der Übertragung der Versorgungsverpflichtung oder -anwartschaft eine Pensionsrückstellung auf, muss er die Leistungen an den Pensionsfonds in Höhe der aufgelösten Rückstellung im Wirtschaftsjahr der Übertragung als **Betriebsausgabe** abziehen. Nur den Betrag, der die aufgelöste Rückstellung übersteigt, kann er in den folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt abziehen.

Lohnabrechnung 2015

Ab wann wirken sich die angehobenen Freibeträge aus?

Rückwirkend zum 01.01.2015 hat der Gesetzgeber gleich mehrere Freibeträge erhöht. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hat erklärt, wann sich die Änderungen im **Lohnsteuerabzugsverfahren für 2015** niederschlagen:

Der erhöhte **Grundfreibetrag** (8.472 €) und der angehobene **Kinderfreibetrag** (4.512 €) werden erstmals in der Dezemberabrechnung 2015 berücksichtigt. Hierfür muss der Arbeitnehmer nicht selbst tätig werden.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** hat sich um 600 € auf 1.908 € erhöht. Zudem erhöht sich dieser Betrag für das zweite und jedes weitere Kind nochmals um je 240 €. Während die Anhebung um 600 € automatisiert und in voller Höhe erstmals in der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt wird (in Steuerklasse II), müssen Alleinerziehende für den Ansatz der neuen Erhöhungsbeträge von 240 € selbst tätig werden: Die Beträge werden nur dann beim Lohnsteuerabzug des auslaufenden Jahres berücksichtigt, wenn sie für 2015 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Dann werden die Erhöhungsbeträge auf die verbleibenden Monate des Jahres 2015 verteilt.

Dokumentationspflichten

Weniger Aufwand beim Mindestlohn

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz müssen Unternehmer die **Arbeitszeiten** ihrer Mitarbeiter dokumentieren. Bisher entfiel diese Verpflichtung erst ab einer Grenze von **mehr als 2.958 €** brutto verstetigtem Arbeitsentgelt. Diese Einkommensschwelle wurde mit einer neuen Regelung ergänzt, die seit dem 01.08.2015 gilt. Danach entfällt die Aufzeichnungspflicht bereits, wenn das verstetigte regelmäßige Arbeitsentgelt der letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate nachweislich über 2.000 € brutto lag. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zwölfmonatszeitraums unberücksichtigt.

Bisher umfasste die Dokumentationspflicht oft auch unentgeltlich im Betrieb **mitarbeitende Familienmit-**

glieder, obwohl durch die erlaubte Unentgeltlichkeit das Mindestlohngesetz gar nicht anwendbar war. Hier ist klargestellt worden, dass die Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht gilt. Sollte der Arbeitgeber keine natürliche Person sein (z.B. eine GmbH oder eine GbR), kommt es auf die Beziehung der Arbeitnehmer zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter an.

5. ... für Hausbesitzer

Mietobjekte

Welche Abzugsmöglichkeiten bieten sich?

In Zeiten niedriger Zinsen und unsicherer Kapitalmärkte sind Immobilien zu begehrten Anlageobjekten geworden. Wer mit der Vermietung einer Immobilie Geld verdienen will, sollte die steuerlichen Regeln kennen, die für Vermietungstätigkeiten gelten. Zentral ist für Vermieter die Frage, wie sich die Kosten des Objekts **steuermindernd** absetzen lassen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat die geltenden Regeln zu dieser Frage kürzlich wie folgt zusammengestellt:

- **Anschaffungs- und Herstellungskosten** des Gebäudes müssen in aller Regel über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt werden; deren Abschreibung ist meist nur mit 2 % pro Jahr zulässig. Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die zum Erwerb eines bebauten Grundstücks getätigt werden, einschließlich der Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbuch-, Notar- und Maklerkosten. Muss ein Gebäude zunächst einmal in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gehören auch die Aufwendungen hierfür zu den Anschaffungskosten. Als Herstellungskosten wertet das Finanzamt Aufwendungen zur Herstellung oder Erweiterung einer Immobilie. Hierunter fallen Ausgaben für den Hausneubau, die Wiedererrichtung eines voll verschlissenen Gebäudes und die Änderung der Funktion bzw. Zweckbestimmung eines Gebäudes. Auch Investitionen, durch die das Mietobjekt über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert oder neuer Wohnraum geschaffen wird (z.B. Anbau), zählen zu den Herstellungskosten.
- **Erhaltungsaufwendungen** können von Vermietern sofort im Jahr der Zahlung steuermindernd abgezogen werden. Hierunter fallen Kosten, die nicht die Wesensart des Gebäudes verändern, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und regelmäßig wiederkehren (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten, Austausch von Fenstern, Einbau einer neuen Heizung). Fallen allerdings mehrere Erhaltungsaufwendungen zusammen in einem „Maßnahmenbündel“ an, kann es zu einer Standardverbesserung des Gebäudes kommen mit der steuerlichen Folge, dass die Aufwendungen insgesamt zu Herstellungskosten werden.
- Steuerlich brisant sind für Vermieter die Regelungen zu **anschaffungsnahen Herstellungskosten**: Fallen innerhalb von drei Jahren nach dem Haus-

kauf Aufwendungen für die Instandsetzung oder Modernisierung an, die (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, werden sie rückwirkend in langfristig abschreibbare Herstellungskosten umqualifiziert. Der Sofortabzug als Erhaltungsaufwand wird dann vom Finanzamt rückgängig gemacht.

Fremdfinanzierung

Wann sind Schuldzinsen nachträgliche Werbungskosten?

Viele Vermieter, die ein fremdfinanziertes Mietobjekt verkaufen, lassen vorhandene Darlehen fortbestehen. In bestimmten Fällen sind die weiter anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten von den Vermietungseinkünften abziehbar. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, wann die Finanzämter einen **nachträglichen Schuldzinsenabzug** zulassen. Hier die Kernaussagen der Verwaltungsanweisung:

Schuldzinsen für stehengelassene Darlehen, die ursprünglich zur Anschaffung oder Herstellung des Mietobjekts aufgenommen worden sind, können bei Verkäufen ab 1999 als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, soweit die Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Abziehbar sind also nur die (anteiligen) Schuldzinsen, die auf **nicht durch den Verkaufspreis tilgbare Darlehensteile** entfallen. Diese Grundsätze zum nachträglichen Schuldzinsenabzug gelten gleichermaßen bei üblichen Refinanzierungs- und Umschuldungsdarlehen, soweit sie nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgehen.

Ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ist nur möglich, wenn der Vermieter bis zur Veräußerung weiterhin eine **Einkünfterzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt hat.

Vorfälligkeitsentschädigungen, die ein Vermieter im Zuge des Verkaufs für die vorzeitige Ablösung eines Anschaffungs- bzw. Herstellungsdarlehens zahlt, dürfen nicht als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden. Eine steuerliche Berücksichtigung ist nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts möglich (Abzug als Veräußerungskosten). Bei Verkäufen, die vor dem 27.07.2015 stattgefunden haben, können Vorfälligkeitsentschädigungen in Ausnahmefällen noch als Werbungskosten abziehbar sein.

Auch Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem ursprünglich **Erhaltungsaufwendungen** des Mietobjekts finanziert wurden, sind bei Verkäufen ab 2014 nachträglich abziehbar, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung dieses Darlehens ausgereicht hat. Bei Verkäufen vor 2014 darf ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ohne Betrachtung der Tilgbarkeit erfolgen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!